

Aktuelles

25 Jahre Stadtverband – Gemeinsames Fest am 26./27. September

Feiern Sie mit uns gemeinsam **25 Jahre Wiederbegründung des Stadtverbandes Chemnitz** der Kleingärtner e.V., auf dem Gründerzeitmarkt, zu den Tagen der Industriekultur, am 26. - 27. September 2015. Für Groß und Klein wird es viele Interessante Dinge zu entdecken geben. Neben Fragen rund das **Thema Kleingarten** steht der neugewählte Vorstand des Stadtverbandes gern für ein Kennenlerngespräch bereit.

Für unsere jüngsten Kleingärtner bietet „Gartenwilli“, neben einem interessanten **Kräuterquiz** und einem **Glücksrad**, jede Stunde eine spannende **Entdecker-Erlebnisfahrt** ins Grüne (Erwachsene: 2 €, Kinder: 1 €).

Wer kennt das nicht? Der beste Gartenfreund hat Geburtstag oder hat den Blumendienst während des Urlaubes übernommen. Was soll man da nur schenken? Na ist doch klar!

Die **Chronik** mit der Geschichte des Kleingartenwesens der Stadt Chemnitz. Also auf geht's! - Kommen Sie an unseren Stand auf den Gründerzeitmarkt vor dem Rathaus und sichern Sie sich **eines der letzten Exemplare** unserer Chronik für **nur 8 €**.



Recht

Veräußerung des Gartens

Pächterwechsel - Eigentumsübergang

Ein immer wieder nachgefragtes Thema von Gartenfreunden ist die Veräußerung des Gartens an einen neuen Gartenfreund und vor allem, was es dabei zu beachten gilt:

1. Kündigung schreiben

schriftlich an den Vorstand des Vereins bis zum 30.09. des laufenden Jahres

2. Garten wertermitteln lassen

schriftlich an den Vorstand des Vereins, auch bei Schenkung ist eine Wertermittlung erforderlich!

3. Suche eines Nachpächters

- durch Aushang in den Schaukästen des Vereins
- über den Vereinsvorstand - kostenlos auf der Homepage des Stadtverbandes
- durch annoncieren in der Lokalpresse, wie Blick, Freie Presse, Wochenspiegel u.v.m.

4. Aufnahme des Nachfolgers als Mitglied des Gartenvereins

Erst wenn der Verein das O.K. gibt, kann der Kaufvertrag abgeschlossen werden.

5. Abschluss eines Kaufvertrages

zwischen altem und neuem Pächter, mit Kenntnisnahme des Vereins und Kopie für Verein

6. Erhalt der Kaufsumme

vom neuen Pächter



Mit dem **Neuabschluss des Pachtvertrages** für die Kleingartenparzelle und dem **Abschluss eines Kaufvertrages** für das darauf befindliche Eigentum, stellt sich bei vielen abgebenden Pächtern die Frage, zu welchem Zeitpunkt der neue Pächter das Eigentum, an den auf der Parzelle befindlichen Sachen, erwirbt.

Gemäß § 929 BGB geht das Eigentum **mit der Übergabe der Sachen** an den neuen Pächter über. Nach der gesetzlichen Konstruktion ist also für den Eigentumsübergang nicht erforderlich, dass der Erwerber den Kaufpreis auch tatsächlich gezahlt hat. **Soll der Eigentumsübergang an die vollständige Bezahlung des Kaufpreises gebunden sein, ist hierzu eine vertragliche Regelung, der so genannte Eigentumsvorbehalt notwendig.** Diese wird z. B. bei Ratenzahlungskaufverträgen angewandt.

